



Satzung

der Ortsgemeinde Nauort

**über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planungsziele für
das Bebauungsplangebiet „Ortsmitte“**

vom 5. Juni 2018

Der Ortsgemeinderat Nauort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 8. Mai 2018, aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in seiner derzeit gültigen Fassung, und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung für den angestrebten Bebauungsplan "Ortsmitte" der Ortsgemeinde Nauort erlassen:

§ 1 Zweck der Satzung

Der Ortsgemeinderat Nauort hat in seiner Sitzung vom 14.11.2017 beschlossen, einen Bebauungsplan „Ortsmitte“ aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Mitteilungsblatt „Kannenbäcker-Bote“ vom 14.12.2017 öffentlich bekannt gemacht. Zur Sicherung der Planung des Bebauungsplans „Ortsmitte“ und zum Erreichen der angestrebten Planungsziele des Bebauungsplans „Ortsmitte“ wird für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flurstücke eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den angestrebten Planbereich des Bebauungsplans „Ortsmitte“. Das Nähere ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Änderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Stehen überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, seit ihrem Inkrafttreten, außer Kraft. Eine Verlängerung der Veränderungssperre bleibt hiervon unberührt. Die Veränderungssperre tritt auch außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung die Veränderungssperre dient, in Kraft getreten ist.

Nauort, 5. Juni 2018


Frank Herrmann
(Ortsbürgermeister)



